

# **Leistungsvereinbarung**

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung  
**Coccius Sozialpädagogische Projekte GbR**

**Adalbert-Stifter-Str. 25**

**69181 Leimen**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Rhein-Neckar-Kreis**

**Kurfürsten-Anlage 38-40**

**69115 Heidelberg**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg entsprechend der Kommunalen Vereinbarung**

für die Einrichtung

**Jugendwohngemeinschaft**

**Wieblinger Straße 29a**

**69214 Eppelheim,**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Jugendwohngemeinschaft Eppelheim Wieblinger Straße 29a**

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach §§ 34 und 35a SGB VIII
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

### (1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

1 Gruppe mit zusammen 4 Plätzen in Jugendwohngemeinschaft, davon:

- 2 Plätze für männliche oder weibliche Heranwachsende im Erdgeschoss im Objekt Wieblinger Straße 29a in Eppelheim
- 2 Plätze für männliche oder weibliche Heranwachsende im ersten Stock im Objekt Wieblinger Straße 29a in Eppelheim

### (2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste geöffnet.

### (3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. Zusammenarbeit, Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)
3. Hilfe- und Erziehungsplanung /Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)
4. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)
5. Regieleistungen (§ Abs. 2d RV)

### (4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen, sofern nicht als ergänzende Leistungen oder in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5), können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### (5) Leistungsmodule

Es werden keine Leistungsmodule vereinbart

### **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung je Gruppe**

#### **(1) Personelle Ausstattung**

##### **Wieblinger Straße 29a in 69214 Eppelheim:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung (1:2,96) | 1,351 VK |
| 2. Hilfe- und Erziehungsplanung I Fachdienst (1:27,65)  | 0,145 VK |
| 3. Regieleistungen  |          |
| Leitung (1:30)  | 0,133 VK |
| Verwaltung (1:40)   | 0,100 VK |
| Hauswirtschaft/ Haustechnik (1:25)  | 0,160 VK |

#### **(2) Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

### **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Ein Haus in 69214 Eppelheim, Wieblinger Straße 29a, EG und 1. Obergeschoss  
Sport- und Lernräume in der Tinquaux-Allee 27

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Durch eine individuelle und in die Gemeinschaft rückgebundene Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die jungen Menschen sollen auf ein selbständiges Leben vorbereitet und in ihrer Entwicklung gefördert werden (Verselbstständigung). Dabei sollen die jungen Menschen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Der Jugendhilfeträger Coccius steht für eine wertschätzende Haltung gegenüber jedem Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion.

Unser Menschenbild ist maßgeblich von der Systemik, von lösungsorientierten Ansätzen sowie dem Humanismus geprägt. Wir gehen allgemein davon aus, dass unsere Klienten die wesentlichen Grundlagen für ein gesundes Wachstum in sich tragen und jeder Mensch das gleiche Recht u.a. auf Entfaltung und Beteiligung im konstruktiven Rahmen hat.

Unsere Arbeit ist fokussiert darauf, wie die Klienten über Handlungen und Sprache ihre eigenen Wirklichkeiten erzeugen und diese über spezifische Muster und Interaktionsprozesse aufrechterhalten. Interventionen, die auf diese Muster günstig einwirken, lösen Veränderungen aus und tragen zur Lösungsfindung bei. Dabei kann es sich um die Anregung und Aktualisierung vorhandener kognitiver und interaktioneller Strukturen, um das Überwinden problematischer Muster und/oder um eine Entwicklungsförderung handeln.

Wir sind der Überzeugung, dass junge Menschen nur dann nachhaltige Veränderungen und Entwicklungen vollziehen können, wenn sie an der Gestaltung und Planung ihrer Lebensverhältnisse intensiv beteiligt sind. Durch eine wertschätzende Haltung versuchen wir, gemeinsam mit unseren Klienten aus deren Problemlagen Ziele abzuleiten und Hoffnung zu kreieren. Wir konzentrieren uns nicht auf die Probleme, sondern betrachten den Gewinn aus der Zielerreichung und planen gemeinsam Schritte der weiteren Umsetzung. Positive Entwicklungen und Erfolge werden gewürdigt und verstärkt.

Die Zielsetzung des Leistungsangebotes ist die Hinführung zur selbständigen Lebensführung. Diese verfolgt insbesondere die Ziele:

- Verbesserung von sozialen Kompetenzen
- Bedarfsgerecht auf ein autonomes Leben in einer eigenen Wohnung vorbereiten
- Entwickeln von Alltagskompetenzen
- Schulische und berufliche Förderung und Integration
- Förderung der allgemeinen Selbständigkeit
- Integration ins Gemeinwesen
- Gesundheitliche Förderung der jungen Heranwachsenden
- Gewährleistung eines angemessenen und geschützten Wohn- und Lebensraumes

- Versorgen von Grundbedürfnissen, Betreuung und Beaufsichtigung im Alltag und sowie Erziehungshilfe für junge Volljährige

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebotes sind männliche und/oder weibliche junge Menschen ab 16 Jahren.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Das Angebot richtet sich an männliche und/oder weibliche minderjährige Personen, für die ein Betreuungsbedarf nach § 27 SGB VIII besteht. Ein fortgeschrittenes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in der persönlichen Lebensführung ist Voraussetzung für eine Aufnahme in der JWG. Dies beinhaltet die nicht durchgängig beaufsichtigte Einhaltung der Hausordnung, die weitgehend eigenständige Erledigung haushaltspraktischer Aufgaben, eine falls notwendig verlässliche und selbstgesteuerte Medikamenteneinnahme sowie bereits nachgewiesene soziale Kompetenzen, welche zum Zusammenleben in einer Gruppe befähigen.

Es handelt sich um Jugendliche und junge Volljährige, die zeitweise auch ohne eine direkte Betreuung über Tag und Nacht in der Wohngemeinschaft leben können.

Für die Wirksamkeit der Hilfe ist darüber hinaus erforderlich, dass der Klient/ die Klientin im Alltagskontext der Jugendwohngemeinschaft in der Lage ist, verbindlich seinen/ ihren zeitlichen, beruflichen, schulischen und behördlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen nachzukommen sowie alle weiteren im Hilfeplan vereinbarten Ziele im Auge zu behalten.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit

- akuter Suchtproblematik, wie z. B. Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Tabletten-sucht
- geistiger und körperlicher Behinderung, deren Störungsbilder im Vordergrund stehen und als Aufnahmegrund hinzukommen.
- akuten Krankheitsbildern, die zentrale Störungen der Persönlichkeit beinhalten (wie z.B. Psychosen), die zu selbst- und fremdgefährdetem Verhalten führen oder führen können.

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### (1) Regelleistungen

#### • Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einzelbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung einschließlich notwendiger Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe, insbesondere bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der

## Leistungsvereinbarung stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII

Wohngemeinschaft und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs

- Sicherstellung der Versorgung
- Unterstützung und Anleitung der jungen Menschen
  - bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Selbstversorgung
  - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation, zur Selbstständigkeit und im sozialen Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
  - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Einkaufen, Versorgung
  - bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
  - bei der allgemeinen Freizeitgestaltung in der Wohngemeinschaft
  - bei Festen und Feiern im Jahresablauf in der Wohngemeinschaft
- soziales Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
- Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im pädagogischen Alltag
- Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft, insbesondere
  - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbständigungsprozess
  - in die Situation der Wohngemeinschaft rückgebundene Bearbeitung der Erziehung und Hilfebedarfe
  - erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
  - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
  - Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
  - Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
  - allgemeine Unterstützung bei Aufgaben im Rahmen eines Schulbesuchs, einer Berufsvorbereitungsvorbereitungsmaßnahme oder einer Ausbildung
  - Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
  - Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
  - Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
  - Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- Vermittlung externer Hilfen

#### • **Zusammenarbeit, Kontakte**

Dazu gehören:

- Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld der Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

#### **3. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Ggfs. noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z.B. Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden in unterschiedlicher Gewichtung vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

#### **4. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**

Diese umfassen insbesondere:

Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte

- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

## Leistungsvereinbarung stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII

- **Aufbau und Pflege eines institutionellen sexualpädagogischen Konzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## 5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**  
Personalführung und -entwicklung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit
- **Leistungen der Verwaltung:**  
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration
- **Leistungen der Hauswirtschaft:**  
Instandhaltung und Pflege der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Haustechnische Leistungen. I. d. R. nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung und bei der Hausreinigung.
- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**  
Fachberatung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, einzelnen Fallverläufen sowie Unterstützung im Ablöseprozess. Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses.  
  
Steuerung, Auswertung und Dokumentation der Erziehungsarbeit. Einbettung des Standortes in die Unternehmens- und Leitbildkultur. Entwicklung, Implementierung und Weiterentwicklung von Qualitätsentwicklungs- und Schutzkonzepten. Ausrichtung der Arbeit an Grundsätzen von Beteiligung, Beschwerde, Ganzheitlichkeit und Kulturoffenheit. Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

## (2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.



## **(2) Leistungsmodule**

Es werden keine Leistungsmodule vereinbart

### **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Die ständige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Leistungen und der damit verbundenen Arbeitsabläufe und Verfahren ist tägliche Aufgabe von allen Mitarbeitenden auf allen Ebenen der pädagogischen Bereiche.

Mit dem vorliegenden Leistungsangebot verpflichtet sich der Träger zu den mit dem örtlichen Träger vereinbarten Qualitätsstandards. Diese sind in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung niedergefasst, welche der Träger mit dem Rhein-Neckar-Kreis getroffen hat. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird regelmäßig fortgeschrieben. Die letzte Aktualisierung ist seit April 2019 wirksam.

Die Qualitätsgrundsätze finden ihre Umsetzung auf den verschiedenen Organisationsebenen und in den Organisationsformen des Trägers. Zu diesen zählen regelmäßige Teambesprechungen, die kontinuierliche Fachberatung des Teams, Arbeitskreise zu Beteiligungskonzepten und zu Schutzkonzepten, Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiter sowie die Präsenz und Mitwirkung des Trägers in verschiedenen Qualitätszirkeln.

### **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

#### **Pädagogischer Dienst:**

- Pädagogische Fachkräfte

#### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- sonstige Fachkräfte

#### **Leitung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

#### **Verwaltung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

#### **Sonstige Bereiche:**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab  
**Vorliegen der Betriebserlaubnis**

01.02.2024, **frühestens ab**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

28.02.2025

Heidelberg, 14.02.2024

Für die Leistungsträger




Örtlicher Träger der Jugendhilfe  
Rhein-Neckar-Kreis

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung  
Coccius Sozialpädagogische Projekte  
GbR



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung